

SATZUNG
ECPE EUROPEAN CENTER for POWER ELECTRONICS e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen » ECPE European Center for Power Electronics « und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz » e.V. «.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausbildung, Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologietransfer auf dem Gebiet der Leistungselektronik in Europa.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - (a) Darstellung der Wichtigkeit der Leistungselektronik in der Öffentlichkeit und nachhaltige Vertretung der Interessen der Leistungselektronik,
 - (b) Durchführung von Fachtagungen und Schulungen,
 - (c) Förderung von Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Leistungselektronik,
 - (d) Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf dem Gebiet der Leistungselektronik,
 - (e) Anregung von Studienanfängern zur Aufnahme leistungselektronischer Studiengänge durch Herstellung eines positiven Bildes in der Öffentlichkeit,
 - (f) Gewährung von Stipendien.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Personenvereinigung und juristische Person werden, die die satzungsgemäßen Ziele unterstützt.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Monatsfrist Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, übernehmen keine Ämter mit Vertretungsbefugnis und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Personenvereinigungen durch Beendigung. Sie endet weiterhin durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. Das Ende der Mitgliedschaft gibt dem ausscheidenden Mitglied keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.
- (2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten erfolgen. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. Der Austritt ist erstmals mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres, welches ein Jahr nach der Aufnahme des Mitglieds ausläuft, möglich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Satzung einzuhalten.
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen.
- (3) Die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, wobei kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Vereine und Verbände reduzierte Mitgliedsbeiträge entrichten können. Die jeweilige Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Änderung bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu zahlen. Nähere Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder bestimmt der Vorstand.

Die KMU-Definition erfolgt in Anlehnung an die gültige Definition der Europäischen Kommission. Einzelheiten hierzu beschließt die Mitgliederversammlung. Der KMU-Status wird jährlich überprüft.

- (4) Die Stimmrechte in der Mitgliederversammlung sind wie folgt festgelegt:

Mitglied mit vollem Mitgliedsbeitrag:	3 Stimmen
Mitglied mit reduziertem Mitgliedsbeitrag für KMU:	1 Stimme
Mitglied mit reduziertem Mitgliedsbeitrag für Vereine und Verbände:	kein Stimmrecht
Ehrenmitglied ohne Mitgliedsbeitrag:	kein Stimmrecht

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand gemäß § 26 BGB;
- (2) der Beirat;
- (3) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu 7 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für:
 - (a) Aufnahme neuer Mitglieder
 - (b) Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund
 - (c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - (d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - (e) Vorbereitung des Haushaltsplans, Kassen- und Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und des Haushaltsvoranschlages
 - (f) Sicherstellung der Vergabe von Mitteln im Rahmen des vorhandenen Vereinsvermögens und entsprechend dem Zweck des Vereins
 - (g) Vorschlag zur Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - (h) Errichtung von Arbeitskreisen und Projektgruppen
 - (i) Der Vorstand kann die Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen delegieren und eine Geschäftsstelle einrichten

§ 8

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können auch Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Vor Ablauf der Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds endet seine Amtszeit durch Abwahl (Widerruf der Bestellung). Die Abwahl erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bedarf keiner besonderen Begründung.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Für die regelmäßigen Sitzungen des Vorstands – mindestens 1x im Quartal – sind die Mitglieder vom Vorsitzenden bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ermittlung der Beschlussfähigkeit des Vorstands sind ungerade Werte aufzurunden. Bei der Beschlussfassung des Vorstands entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den vom Vorstand berufenen Beiratsmitgliedern. Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere bei den strategischen und operativen Zielsetzungen der Projekt- und Budgetplanung für laufende und neue Projekte. Er schlägt Arbeitskreis-Themen und Mitglieder für Arbeitskreise vor; der Vorstand bestätigt diese.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Beschlüsse des Beirats gilt §9 der Satzung entsprechend.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr oder bei Bedarf, ferner auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins, schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse geschickt ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, am gleichen Tag eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (6) Der Protokollführer nimmt über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse eine Niederschrift auf. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- (2) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das folgende Geschäftsjahr;
- (3) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
- (4) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins;
- (5) Beschlussfassung über Einspruch gegen die Entscheidung über den Ausschluss oder die Nichtaufnahme eines Mitglieds;
- (6) Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
- (7) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- (8) Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 13

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verzeichnen hat. Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet eine sofort vorzunehmende Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen zu verzeichnen hatten. Sollte die Stichwahl Stimmengleichheit ausweisen, so entscheidet das Los.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei gelten folgende Ausnahmen:
 - (a) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (b) Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (c) Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die Mitglieder des Vereins.

§ 15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Nürnberg.

§ 16 Schlussbemerkung

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, eine Satzungsänderung vorzunehmen, sofern diese zur Herbeiführung der Eintragung in das Vereinsregister erforderlich ist.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17. April 2003 errichtet.

Die Satzungsänderung wurden in der Mitgliederversammlung vom 21.10.2004 beschlossen und am 09.02.2005 unter der Registernummer VR 3679, Fall Nr. 2 im Vereinsregister Nürnberg eingetragen.